

Anlage 1

Strategische Umweltprüfung zum Landschaftsplan der Gemeinde Bannewitz

Auftraggeber:



GEMEINDE BANNEWITZ

Schulstraße 6
01728 Bannewitz

Auftragnehmer:

Haß Landschaftsarchitekten

Haß Landschaftsarchitekten
Schloßstraße 14
01454 Radeberg

Bearbeitung: Kathleen Schwengberg, Dipl.-Ing.(FH) Landespflege
Plantechnik: Nicolle Weber, Bautechnikerin
Datum: 12.06.2023
Projekt-Nr.: 19 R 568

Inhalt

1	Rechtliche Vorgaben und Methodik	1
2	Umweltschutzziele des Plans sowie die Berücksichtigung von Zielen aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	1
3	Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands	1
3.1	Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit.....	2
3.2	Fläche.....	2
3.3	kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	3
3.4	Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern	4
4	Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	5
5	Ermittlung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der Maßnahmen des Landschaftsplans	5
5.1	Prüfung der Maßnahmentypen	6
6	Zusätzliche Angaben	12
6.1	Alternative Planungsmöglichkeiten	12
6.2	Hinweise auf Schwierigkeiten	12
6.3	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen	12
7	Allgemein verständliche Zusammenfassung	12
8	Quellenverzeichnis	13

1 Rechtliche Vorgaben und Methodik

Es besteht gemäß Anlage 2 Nr. 1d i. V. m. § 4 Abs. 1 SÄCHSUVPG die Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung für Landschaftsplanungen, die in § 11 BNATSCHG aufgeführt sind, wozu die Landschaftspläne gehören.

Teil der Strategischen Umweltprüfung ist die Erstellung eines Umweltberichtes, in dem die durch die Planung bzw. einzelnen Maßnahmen voraussichtlich auftretenden erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Das Ergebnis wird den Behörden und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vorgelegt, so dass es im Prozess der Erarbeitung und bei der Entscheidung über den Plan erkannt und berücksichtigt werden kann.

Die Darstellung der Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt für die Maßnahmentypen mittels einer formalisierten Prüfung anhand eines Bewertungsbogens, der für jeden zu Maßnahmentyp auszufüllen ist. Es werden sowohl die negativen als auch die positiven Umweltauswirkungen je Schutzgut ermittelt.

Die Umweltauswirkungen werden farblich wie folgt dargestellt:

positive Auswirkung	keine Auswirkungen	negative Auswirkungen
---------------------	--------------------	-----------------------

Es wird für jede Maßnahme eine Gesamteinschätzung getroffen, ob insgesamt keinerlei Auswirkungen zu erwarten sind, ob ein positiver Effekt oder erheblich negative Auswirkungen für die Schutzgüter erwartet werden.

2 Umweltschutzziele des Plans sowie die Berücksichtigung von Zielen aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Im Landschaftsplan ist der Zustand von Natur und Landschaft sowie die konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das Gemeindegebiet dargelegt. Daraus abgeleitete einzelne Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ergänzen den Plan und geben der Gemeinde fachlich geeignete Flächen zur Kompensation von Eingriffen an die Hand. Hierbei wurden die Vorgaben übergeordneter Fachplanungen, wie z. B. der Landesentwicklungsplan und der Regionalplan berücksichtigt. Die Ziele und Grundsätze der Fachgesetze und Fachplanungen sowie die abgeleiteten Ziele für die Entwicklung von Natur und Landschaft für das Gemeindegebiet sind in den Kap. 3 und 5 des Landschaftsplanes dargelegt.

3 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands

Die gegenwärtige Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft wurde im Landschaftsplan im Kapitel 4 inkl. Karten 1-6 ermittelt und bewertet. Die Analyse erfolgte für die landschaftsplanerisch relevanten Schutzgüter Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Klima und Luftthygiene, Pflanzen-, Tierwelt und biologische Vielfalt, Landschaftsbild und Erholungsvorsorge.

Umweltauswirkungen und damit die Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands sind gemäß § 2 Abs. 1 UVPG auch für die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche

Gesundheit, Fläche, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern durchzuführen. Der Umweltbericht enthält die Angaben, die mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können.

3.1 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Bezüglich des Schutzgut Mensch und dessen Gesundheit finden sich Ziele, Bestand und Bewertung in den bereits behandelten Schutzgütern Boden, Wasser Klima/Luft, Tiere/Pflanzen, Landschaftsbild/Erholungsvorsorge, da sie die Lebensgrundlage für den Menschen bilden (Landschaftsplan Kap. 4). Die Gesundheit des Menschen hängt auch eng mit dem Wohnumfeld zusammen. Gesetze und Verordnungen zur Lärmvorsorge, Sicherung guter Luftqualität oder Schutz vor gesundheitsgefährdenden und sonstigen Immissionen oder sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern finden sich z. B. im BBodSchV, BNatSchG, SächsNatSchG, BImSchG, BauGB. Sie werden insbesondere durch Grenz- und Richtwerte für Lärm- und Luftschadstoffbelastungen (§ 50 BImSchG, DIN 18005, 39. BImSchV, TA Luft) untersetzt.

Das Gemeindegebiet umfasst zwölf Siedlungsbereiche mit Wohn- und Mischgebieten sowie den umgebenen Gärten und Grünflächen als unmittelbares Wohnumfeld.

Wald mit besonderer Erholungsfunktion ist kleinflächig nördlich und östlich Welschhufe sowie entlang des Geberbaches zwischen Rippien und Goppeln ausgewiesen. Schutzgebiete mit Bezug zur Erholung sind großflächig als Landschaftsschutzgebiete im Südosten und Westen der Gemeinde vorhanden.

Vorsorgeflächen bezüglich Hochwasser- oder Trinkwasserschutz bestehen nicht im Gemeindegebiet.

Lärmbelastungen für die Bewohner bestehen entlang vielbefahrener Straßen. Lärmkartierungen sind beispielsweise für die Bundesautobahn A 17 und entlang der Bundesstraße 170 im Gemeindegebiet vorhanden. Ein Lärmaktionsplan besteht nicht. Im Rahmen des Ausbaus der B 170 sind hier Lärmschutzanlagen vorgesehen.

Ein Luftreinhalteplan liegt nicht vor. Die Gemeinde ist auch nicht als Radonvorsorgegebiet ausgewiesen.

3.2 Fläche

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam und schonend umgegangen werden und Bodenversiegelungen sollen auf das notwendigste Maß begrenzt werden.

Das Gemeindegebiet umfasst die vier Ortschaften Bannewitz, Possendorf, Rippien und Goppeln mit insgesamt zwölf Ortsteilen. Der Anteil an Siedlungs- und Verkehrsfläche, die üblicherweise einen hohen Versiegelungsgrad aufweisen, beträgt in der Gemeinde Bannewitz ca. 586 ha (23 %). Etwa die Hälfte der Fläche des Gemeindegebietes wird landwirtschaftlich genutzt.

Belastungen bestehen aufgrund des anhaltend hohen Flächenverbrauchs durch Neuausweisungen von Wohn- und Gewerbeflächen sowie Anpassungen von Verkehrswegen aufgrund der Nähe zur Stadt Dresden.

Im Landschaftsplan sind u. a. als Zielsetzung zum geringeren Flächenverbrauch die Nutzung des Entsiegelungspotenzials als sinnvolle Kompensation für Eingriffe in den Bodenhaushalt

sowie die Sicherung der Flächen außerhalb des Siedlungszusammenhangs genannt. Einzelne Entsiegelungsmaßnahmen sind im Landschaftsplan dargestellt und erläutert (Kap. 6, Karte 8).

3.3 kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Unter dem kulturellen Erbe werden insbesondere denkmalchutzrelevante Flächen und Objekte verstanden. Aber auch historische Landnutzungsformen und kulturhistorische Landschaften bewahren als kulturelle Güter die Erfahrungen früherer Generationen im Umgang mit Natur und Landschaft und bieten dadurch Orientierungsangebote zur Identifizierung der Bevölkerung mit ihrer Umwelt. Die Funktion des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte wird beim Schutzgut Boden im Landschaftsplan thematisiert, wohingegen Bodendenkmale i. S. v. archäologischen Kulturdenkmalen dem Kulturellen Erbe zuzuordnen sind.

Der Erhalt und Schutz der Kulturdenkmale wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, städtebaulichen oder landschaftsgestalterischen Bedeutung für das öffentliche Interesse findet sich u. a. im SächsDSchG, BNatSchG, BauGB wieder.

Es befinden sich innerhalb der Siedlungen zahlreiche Baudenkmäler bzw. schutzwürdige Bauwerke, wie z. B. die Einzeldenkmale der Sachgesamtheit Schloss und Rittergut Nöthnitz bei Dresden oder der Dorfkern von Boderitz.

Die archäologische Relevanz des Areals belegen mehrere archäologische Kulturdenkmale im Gemeindegebiet, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind. Es gilt darüber hinaus stets zu beachten, dass die aktuelle Kartierung der Bodendenkmale nur die bislang bekannten und dokumentierten Fundstellen umfasst. Tatsächlich ist mit großer Wahrscheinlichkeit mit einer Vielzahl weiterer archäologischer Kulturdenkmäler nach § 2 SächsDSchG zu rechnen (LFA 06.09.2022).

Denkmal_ID	archäologische Beschreibung	Ortsangabe
D-37040-01	Historischer Ortskern (Mittelalter)	Bannewitz
D-37040-02	Siedlungsspuren (Frühmittelalter)	Bannewitz
D-37040-03	Siedlungsformen (Bronzezeit)	Bannewitz
D-37040-04	Siedlungsspuren (Mittelbronzezeit)	Bannewitz
D-37050-01	Historischer Ortskern (Mittelalter)	Boderitz
D-37060-01	Historischer Ortskern (Mittelalter)	Cunnersdorf
D-37070-01	Historischer Ortskern (Mittelalter)	Eutschütz
D-37070-02	Siedlungsformen (Frühbronzezeit)	östlich Eutschütz
D-37080-01	Historischer Ortskern (Mittelalter)	Nöthnitz
D-37080-02	Siedlungsformen (Jungbronzezeit) + Siedlungsspuren (Jüngstbronzezeit)	nördlich Nöthnitz
D-37080-03	Siedlung (Jüngstbronzezeit)	nördlich Nöthnitz
D-37090-01	Historischer Ortskern (Mittelalter)	Rosentitz
D-37090-02	Siedlungsspuren (Jungbronzezeit)	nördlich Rosentitz
D-37100-01	Historischer Ortskern (Mittelalter)	Bannewitz
D-37390-01	Historischer Ortskern (Mittelalter)	Gaustritz
D-37390-02	Steinmale (Hochmittelalter)	Gaustritz
D-37400-01	Historischer Ortskern (Mittelalter)	Golberode
D-37410-01	Historischer Ortskern (Mittelalter)	Goppeln

Denkmal_ID	archäologische Beschreibung	Ortsangabe
D-37410-02	Siedlungsspuren (Vorgeschichte) + Siedlungsspuren (Frühbronzezeit)	Goppeln
D-37720-01	Historischer Ortskern (Mittelalter)	Börnchen
D-37730-01	Historischer Ortskern (Mittelalter)	Possendorf
D-37730-02	Steinmale (Spätmittelalter)	Possendorf
D-37740-01	Historischer Ortskern (Mittelalter)	Wilmsdorf
D-37790-01	Historischer Ortskern (Mittelalter)	Hänichen
D-37800-01	Historischer Ortskern (Mittelalter)	Rippien
D-37800-02	Flachgräber (Mittelbronzezeit)	Gohlig
D-37800-02	Flachgräber (Mittelbronzezeit)	Gohlig
D-37800-03	Siedlungsformen (Zeitstellung noch unbekannt)	bei Zauchegraben

Ferner besteht Kulturdenkmalschutz für den sichtexponierten Elbtalbereich im nördlichen Bereich des Gemeindegebietes aufgrund seiner charakteristischen Ausprägung. Weitere bedeutende Bereiche sind die vorhandenen Naturdenkmale und Landschaftsschutzgebiete, welche im Landschaftsplan (Karte 4 und 6) dargestellt sind.

Als sonstige umweltbezogene Sachgüter werden die Ausweisungen der Vorranggebiete des Regionalplanes herangezogen. Dies beinhaltet die ertragreichen Ackerbereiche (Vorranggebiete Landwirtschaft) im nordöstlichen Gemeindegebiet sowie den Schutz der Wälder am Windberg und im Nöthnitzgrund (Vorranggebiet Schutz des Waldes). Sonstige Sachgüter, welche als geschützte Gebietskategorien in Form von beispielsweise Einrichtungen des Gewässerschutzes (Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Deiche usw.) oder auch regenerativer Ressourcennutzungen (Windkraftanlagen, oberflächennahe Rohstoffe o. ä.) auftreten können, sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden.

Belastungen bestehen durch Immissionen und Erschütterung an stark befahrenen Straßen innerhalb der Ortslagen, die die historische Bausubstanz gefährden. Aber auch alle Arten von Bautätigkeiten wie z. B. Erweiterung von Siedlungsbereichen, Gewerbeflächen sowie der Straßenbau überprägen die Landschaft und behindern die Nutzbarkeit dieser Flächen.

3.4 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Es bestehen vielfältige Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander. Im Rahmen der Analyse des Umweltzustandes sind funktionale Beziehungen / Wechselwirkungen bei der Erfassung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter im Landschaftsplan für die Schutzgüter weitestgehend mit eingeflossen. Dies sind insbesondere:

- die Abhängigkeit der Vegetation von den abiotischen Standortverhältnissen (z. B. Bodenverhältnisse, Wasserverfügbarkeit, Geländeklima),
- die Abhängigkeiten der Tierwelt und des Menschen von der biotischen / abiotischen Lebensraumausstattung,
- die Abhängigkeiten der ökologischen Bodeneigenschaften von den geologischen, geomorphologischen, wasserhaushaltlichen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen,
- die Bedeutung des Bodens für den Wasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Grundwasserschutz),
- die Abhängigkeit der Erosionsgefährdung des Bodens von Geomorphologie und Bewuchs,
- die Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen / nutzungsbezogenen Faktoren,

- die Abhängigkeit von Oberflächengewässern einschließlich der davon abhängigen Lebensräume von Grundwasserdynamik und Gewässerdynamik,
- die Abhängigkeit des Geländeklimas von Relief, Vegetation, Nutzung, Wasserflächen und
- die Abhängigkeit des Landschaftsbildes von Relief, Vegetation / Nutzung, Oberflächengewässer.

Die im Landschaftsplan geplanten Maßnahmen wirken sich im Allgemeinen positiv auf mehrere Schutzgüter aus. So wirkt die Strukturierung von Ackerflächen in Zusammenhang mit einer dauerhaften Vegetationsdecke erosionsmindernd, was sich positiv auf die Bodeneigenschaften auswirkt, Niederschlagswasser wird zurückgehalten, das Landschaftsbild wird strukturiert und das Landschaftserleben sowie das Kleinklima für den Menschen positiv beeinflusst. Gleichzeitig wird Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen und ggf. der Biotopverbund gefördert.

4 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Der Landschaftsplan ist eine Informations- und Planungsgrundlage, der die Ziele und Maßnahmen innerhalb des Gemeindegebiets enthält, welche die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Landschaft und den Erholungswert sichert und entwickelt. Bei Nichtdurchführung des Landschaftsplanes würden die formulierten Zielvorstellungen und damit die Konzeption zur umweltverträglichen Entwicklung der Gemeinde nicht umgesetzt. Dies kann nachteilige Folgen auf Natur und Landschaft haben, da schützenswerte oder empfindliche Bestandteile z. B. nicht erkannt würden.

Im Ergebnis des Landschaftsplanes sind fachlich geeignete und umsetzbare Maßnahmen abgestimmt, die zur Bewältigung von Eingriffen im Gemeindegebiet herangezogen werden. Diese würden bei Nichtdurchführung der Planung ggf. ohne fachlichen Zusammenhang oder auf fachlich dafür nicht geeigneten Flächen umgesetzt.

5 Ermittlung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der Maßnahmen des Landschaftsplans

Die Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt mit seinen natürlichen Ressourcen sowie die menschliche Gesundheit und Kulturgüter erfolgt für die Ziele und Maßnahmen des Landschaftsplanes. Nicht geprüft werden die Planaussagen, die auf den Erhalt und die Sicherung von bestehenden, hochwertigen Bereichen abzielen. Hier ist keine Veränderung bestehender Umweltverhältnisse zu erwarten. Ferner sind übernommene Planvorgaben aus dem Regionalplan nicht prüfrelevant, da die Umweltverträglichkeit dieser Maßnahmen bereits im Rahmen der genannten Planungen zu berücksichtigen waren.

Die Maßnahmen des Landschaftsplanes sind nach ihrer Art gegliedert in:

- Abbruch / Entsiegelung und Begrünung,
- Altlasten- und Deponiebeseitigung, evt. Verfüllung, Bepflanzung mit Gehölzen,
- Offenlegung Gewässer, Rückbau Sohlabsturz / Schützenwehr,
- Umwandlung Acker in Grünland,
- Pflanzungen von Gehölzen (z. B. Baumreihe, Feldhecke, Streuobstwiese) und
- Aufforstung naturnaher Waldbestände.

Die Darstellung der Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt für die Maßnahmentypen mittels einer formalisierten Prüfung anhand eines Bewertungsbogens, der für jeden Maßnahmen-typ auszufüllen ist. Es werden sowohl die negativen als auch die positiven Umweltauswirkungen je Schutzgut ermittelt.

5.1 Prüfung der Maßnahmentypen

Maßnahmentyp	Abbruch / Entsiegelung und Begrünung		
Schutzgut	Umweltauswirkungen / Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Vorschläge zur Vermeidung / Minderung von negativen Umweltauswirkungen	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung
Menschen, menschliche Gesundheit	ggf. Schutz vor umweltgefährdenden Stoffen	-	wie bisher
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Verbesserung der kleinräumigen Biotopvielfalt und somit Verbesserung des Lebensraumdargebotes und der Artenvielfalt ggf. Beeinträchtigung geschützter Arten und Biotope möglich (z. B. gebäudebewohnende Vogel-, Fledermausarten)	Biotopschutz, Artenschutz ist zu beachten (z. B. Bauzeitenregelung, artenschutzrechtl. Kontrolle, Ersatzhabitat)	ggf. Verfall und Sukzession
Fläche	Minderung des Flächenverbrauchs (Umkehrung)	-	weiterhin versiegelte Böden und somit Flächenverbrauch
Boden	Wiederherstellung der Bodenfunktionen, Verhinderung von Bodenkontaminationen	-	weiterhin versiegelte Böden und somit nur eingeschränkte Bodenfunktionen
Wasser	Verbesserung der Grundwasserneubildungsrate Verbesserung des Wasserrückhalts	-	weiterhin versiegelte Böden und somit verminderte Grundwasserneubildungsrate
Klima / Luft	Verbesserung der Frischluftproduktion in Zuordnung zu Emittenten, Verbesserung der kleinklimatischen Ausgleichsfunktion	-	wie bisher
Landschaftsbild und Erholungseignung	Aufwertung durch Entfall landschaftsbildstörender Elemente	-	weiterhin landschaftsbildstörende Elemente
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	keine ggf. Beeinträchtigung eines archäologischen Denkmals D-37740-01 (Historischer Ortskern) bei Wilmsdorf durch Maßnahme E 2.2	Denkmalschutz beachten, Beteiligung des Landesamtes für Archäologie bei Eingriffen in den Boden, mittels Ausgrabung Sicherung von Fundstücken	wie bisher
Wechselwirkungen	keine über die Angaben zu den einzelnen Schutzgütern hinausgehenden besonderen Wirkungen		
Gesamteinschätzung	positive Umweltauswirkung Unter Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung von negativen Umweltwirkungen sind keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen des vorhandenen Umweltzustands zu erwarten.		

Maßnahmentyp	Altlasten- und Deponiebeseitigung, evt. Verfüllung, Bepflanzung mit Gehölzen		
Schutzgut	Umweltauswirkungen / Entwicklung des Umweltzustandes bei Durch- führung der Planung	Vorschläge zur Vermeidung / Minde- rung von negativen Umweltauswirkungen	Entwicklung des Umweltzu- standes bei Nichtdurchfüh- rung der Planung
Menschen, menschi- che Gesundheit	Schutz vor umweltgefährdenden Stoffen	-	wie bisher
Tiere, Pflanzen, biolo- gische Vielfalt	Verbesserung des Bodenlebens, ggf. Verände- rung bestehender Lebensgemeinschaften kurzzeitige Beeinträchtigung geschützter Arten möglich (z. B. durch Entfernung bestehender Ge- hölze), Beseitigung geschützter Biotope	Biotopschutz, Arten- schutz ist zu beachten (z. B. Bauzeitenrege- lung, Erhalt geschützter Biotope prüfen)	Sukzession
Fläche	keine	-	wie bisher
Boden	Beseitigung von Bodenkontaminationen, Wieder- herstellung der Bodenfunktionen	-	weiterhin verunreinigte Bö- den und somit einge- schränkte Bodenfunktionen
Wasser	Verhinderung der Auswaschung von Schadstoffen ins Grundwasser kurzzeitige Beeinträchtigung während der Beseiti- gung der Kontamination durch Offenlegung und Niederschläge	Beteiligung des Boden- behörde im Rahmen der Planung abfallrecht- liche Baubegleitung	weiterhin Gefahr der Auswa- schung von Schadstoffen ins Grundwasser
Klima / Luft	keine	-	wie bisher
Landschaftsbild und Erholungseignung	keine	-	wie bisher
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	keine ggf. Beeinträchtigung eines archäologischen Denkmals D-37800-02 (Flachgräber) bei Gohlig durch Maßnahme A 2.6	Denkmalschutz beach- ten, Beteiligung des Landesamtes für Archä- ologie im Rahmen der Planung, mittels Aus- grabung Sicherung von Fundstücken	wie bisher
Wechselwirkungen	keine über die Angaben zu den einzelnen Schutzgütern hinausgehenden besonderen Wirkungen		
Gesamteinschätzung	positive Umweltauswirkung Unter Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung von negativen Umweltwirkungen sind keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen des vorhandenen Umweltzustands zu erwarten.		

Maßnahmentyp	Offenlegung Gewässer, Rückbau Sohlabsturz / Schützenwehr		
Schutzgut	Umweltauswirkungen / Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Vorschläge zur Vermeidung / Minderung von negativen Umweltauswirkungen	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung
Menschen, menschliche Gesundheit	Verbesserung des Retentionsvermögens, dadurch verringertes Hochwasserrisiko Verbesserung der Erholungswirkung durch Gliederung der Landschaft	-	wie bisher
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Verbesserung der Biotopvielfalt und somit Verbesserung des Lebensraumangebotes und der Artenvielfalt, Verbesserung des Biotopverbundes ggf. Beeinträchtigung geschützter Arten und Biotope möglich (z. B. Fische, höhlenreiche Gehölze)	Biotop- und Artenschutz ist zu beachten (z. B. Bauzeitenregelung, Erhalt geschützter Biotope prüfen)	wie bisher mit eingeschränktem Biotopverbund
Fläche	Minderung des Flächenverbrauchs (Umkehrung)	-	weiterhin versiegelte Flächen und somit Flächenverbrauch
Boden	Wiederherstellung der Bodenfunktionen, ggf. verringerte Bodenerosion	-	weiterhin versiegelte Fläche und somit nur eingeschränkte Bodenfunktionen
Wasser	Verbesserung des Retentionsvermögens und damit Steigerung der Grundwasserneubildung	-	weiterhin versiegelte Böden und somit verminderte Retention
Klima / Luft	Verbesserung der kleinklimatischen Ausgleichsfunktion	-	wie bisher
Landschaftsbild und Erholungseignung	Anreicherung des Landschaftsbildes mit gliedernden Strukturen als Voraussetzung für landschaftsbezogene Erholung	-	wie bisher
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	keine ggf. Beeinträchtigung eines archäologischen Denkmals D-37720-01 (Historischer Ortskern Börnchen) durch Maßnahme O 3.2 Poisenbach	Denkmalschutz beachten, Beteiligung des Landesamtes für Archäologie im Rahmen der Planung, mittels Ausgrabung Sicherung von Fundstücken	wie bisher
Wechselwirkungen	keine über die Angaben zu den einzelnen Schutzgütern hinausgehenden besonderen Wirkungen		
Gesamteinschätzung	positive Umweltauswirkung Unter Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung von negativen Umweltwirkungen sind keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen des vorhandenen Umweltzustands zu erwarten.		

Maßnahmentyp	Umwandlung Acker in Grünland		
Schutzgut	Umweltauswirkungen / Entwicklung des Umweltzustandes bei Durch- führung der Planung	Vorschläge zur Vermeidung / Minde- rung von negativen Umweltauswirkungen	Entwicklung des Umweltzu- standes bei Nichtdurchfüh- rung der Planung
Menschen, menschi- che Gesundheit	keine	-	wie bisher
Tiere, Pflanzen, biolo- gische Vielfalt	Verbesserung der Biotopvielfalt durch extensive Nutzung, somit Verbesserung des Lebensraum- angebotes und der Artenvielfalt, Verbesserung des Biotopverbundes	-	weiterhin große Ackerschläge mit eingeschränktem Lebens- raumangebot und -verbund
Fläche	keine	-	wie bisher
Boden	Verbesserung der Bodenfunktionen durch Nut- zungsextensivierung, Maßnahme gegen hohe Ero- sionsgefährdung der Böden im gesamten Pla- nungsgebiet	-	weiterhin intensive Bodennut- zung und somit teilweise ein- geschränkten Bodenfunktio- nen
Wasser	Verbesserung der Grundwasserqualität durch Ver- meidung von Stoffeinträgen	-	weiterhin intensive Bodennut- zung und somit weiterhin Stoffeinträge durch Dünge- und Pflanzenschutzmittel
Klima / Luft	keine	-	wie bisher
Landschaftsbild und Erholungseignung	keine	-	weiterhin verarmte Agrarland- schaften mit geringem Anteil gliedernder Landschafts- bildelemente
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Schutz von landwirtschaftlich nutzbaren Flächen durch Erosionsschutz		wie bisher
Wechselwirkungen	keine über die Angaben zu den einzelnen Schutzgütern hinausgehenden besonderen Wirkungen		
Gesamteinschätzung	positive Umweltauswirkung Die Wirkungen sind nicht geeignet, erhebliche negative Beeinträchtigungen des vorhandenen Umwelt- zustands hervorzurufen.		

Maßnahmentyp	Pflanzungen von Gehölzen (z. B. Baumreihe, Feldhecke, Streuobstwiese)		
Schutzgut	Umweltauswirkungen / Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Vorschläge zur Vermeidung / Minderung von negativen Umweltauswirkungen	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung
Menschen, menschliche Gesundheit	Verbesserung der Erholungswirkung durch Gliederung der Landschaft Verbesserung der Luftreinigung	-	wie bisher
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Verbesserung der Biotopvielfalt durch extensive Nutzung, somit Verbesserung des Lebensraumangebotes und der Artenvielfalt, Verbesserung des Biotopverbundes	-	weiterhin große Ackerschläge mit eingeschränktem Lebensraumangebot und -verbund
Fläche	keine	-	wie bisher
Boden	Verbesserung der Bodenfunktionen durch Nutzungsextensivierung bei Pflanzungen auf Acker, Maßnahme gegen hohe Erosionsgefährdung der Böden im gesamten Planungsgebiet	-	weiterhin intensive Bodennutzung und somit teilweise eingeschränkte Bodenfunktionen
Wasser	Verbesserung der Grundwasserqualität durch Vermeidung von Stoffeinträgen bei Pflanzungen auf Acker	-	weiterhin intensive Bodennutzung und somit weiterhin Stoffeinträge durch Düng- und Pflanzenschutzmittel
Klima / Luft	Verbesserung der Luftreinigung v. a. entlang von Belastungsbändern (Straßen) bzw. in Zuordnung zu belasteten Siedlungsgebieten Die Maßnahmen finden zwar auf Kaltluftentstehungsflächen statt, diese werden jedoch nur kleinfächig in Anspruch genommen, sodass sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Kaltluftproduktion ergeben	-	wie bisher
Landschaftsbild und Erholungseignung	Anreicherung des Landschaftsbildes mit gliedernden Strukturen als Voraussetzung für landschaftsbezogene Erholung	-	weiterhin verarmte Agrarlandschaften mit geringem Anteil gliedernder Landschaftsbildelemente
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Schutz von landwirtschaftlich nutzbaren Flächen durch Erosionsschutz		wie bisher
Wechselwirkungen	keine über die Angaben zu den einzelnen Schutzgütern hinausgehenden besonderen Wirkungen		
Gesamteinschätzung	positive Umweltauswirkungen Die Wirkungen sind nicht geeignet, erhebliche negative Beeinträchtigungen des vorhandenen Umweltzustands hervorzurufen.		

Maßnahmentyp	Aufforstung naturnaher Waldbestände		
Schutzgut	Umweltauswirkungen / Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Vorschläge zur Vermeidung / Minderung von negativen Umweltauswirkungen	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung
Menschen, menschliche Gesundheit	Verbesserung der Erholungswirkung durch Gliederung der Landschaft Verbesserung der Luftreinigung	-	wie bisher
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Verbesserung der Biotopvielfalt durch extensive Nutzung, somit kleinräumig Verbesserung des Lebensraumangebotes und der Artenvielfalt, Verbesserung des Biotopverbundes	-	weiterhin große Ackerschläge mit eingeschränktem Lebensraumangebot und -verbund
Fläche	keine	-	wie bisher
Boden	Verbesserung der Bodenfunktionen durch Nutzungsextensivierung und dauerhafte Vegetationsdecke bei Ackerstandorten	-	weiterhin intensive Bodennutzung und somit teilweise eingeschränkten Bodenfunktionen
Wasser	Verbesserung der Grundwasserqualität durch Vermeidung von Stoffeinträgen bei Ackerstandorten, Maßnahme gegen hohe Erosionsgefährdung der Böden	-	weiterhin intensive Bodennutzung und somit weiterhin Stoffeinträge durch Düngemittel und Pflanzenschutzmittel
Klima / Luft	Verbesserung der Luftreinigung v. a. entlang von Belastungsbändern (Straßen) bzw. in Zuordnung zu belasteten Siedlungsgebieten Die Maßnahmen finden zwar auf Kaltluftentstehungsflächen statt, diese werden jedoch nur kleinflächig in Anspruch genommen, sodass sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Kaltluftproduktion ergeben	-	wie bisher
Landschaftsbild und Erholungseignung	Anreicherung des Landschaftsbildes mit gliedernden Strukturen als Voraussetzung für landschaftsbezogene Erholung	-	weiterhin verarmte Agrarlandschaften mit geringem Anteil gliedernder Landschaftsbildelemente
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	keine		wie bisher
Wechselwirkungen	keine über die Angaben zu den einzelnen Schutzgütern hinausgehenden besonderen Wirkungen		
Gesamteinschätzung	positive Umweltauswirkung Die Wirkungen sind nicht geeignet, erhebliche negative Beeinträchtigungen des vorhandenen Umweltzustands hervorzurufen.		

6 Zusätzliche Angaben

6.1 Alternative Planungsmöglichkeiten

Die konkreten Maßnahmen des Landschaftsplanes orientieren sich nicht nur an der fachlichen Notwendigkeit, sondern berücksichtigen in Teilen bereits die tatsächlichen Möglichkeiten der Umsetzbarkeit, z. B. Verfügbarkeit von Grund und Boden. Zur Maßnahmenfindung wurden auf der Grundlage des Zielkonzeptes mit den Vorgaben des Regionalplans, der Waldmehrpflanzplanung, Erosionskarten, Biotopausstattung, Befragung der zuständigen Naturschutzbehörde und lokalisierten Defiziten Maßnahmenflächen vorgeschlagen. Die Vorschläge wurden durch die Gemeindeverwaltung auf ihre Umsetzbarkeit und eigene Planungen hin überprüft und ergänzt. Es fanden Ende 2021 / Anfang 2022 Abstimmungen mit den beiden größeren Agrarbetriebe der Gemeinde statt, die einen Großteil der Flächen bewirtschaften. Es wurden letztlich solche Maßnahmen in den Landschaftsplan aufgenommen, deren Umsetzung für die nächsten Jahre möglich erscheint bzw. deren Pächter / Eigentümer die Bereitschaft zur Umsetzung signalisiert haben.

6.2 Hinweise auf Schwierigkeiten

Der Umweltbericht enthält die Angaben, die mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können.

6.3 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Gemeinden müssen überwachen, ob und inwieweit unvorhergesehene Umweltauswirkungen infolge der Durchführung ihrer Planung eintreten. Von den Maßnahmen des Landschaftsplans gehen keine erheblich nachteiligen Umweltwirkungen aus, teils unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen. Daher sollen die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen einschließlich der Artenschutzmaßnahmen überwacht werden. Es besteht ferner die Pflicht archäologische Bodenfunde, schädliche Bodenveränderungen bzw. Altlasten zu melden.

7 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im vorliegenden Umweltbericht erfolgt die Prüfung erheblicher Umweltauswirkungen des Landschaftsplanes mit seinen Maßnahmen auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Lufthygiene, Pflanzen-, Tierwelt und biologische Vielfalt, Landschaftsbild und Erholungsvorsorge, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern. Im Ergebnis wird festgestellt, dass durch die geplanten Maßnahmen des Landschaftsplanes unter Beachtung der Hinweise zur Vermeidung erheblich negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ausgeschlossen sind. Es sind vor allem positive Auswirkungen zu erwarten.

8 Quellenverzeichnis

BAUGB - BAUGESETZBUCH

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit geltenden Fassung

BBODSCHV - BUNDES-BODENSCHUTZ- UND ALTLASTENVERORDNUNG

vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), in der derzeit geltenden Fassung

BIMSCHG - BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ

i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung

BNATSCHG - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der derzeit geltenden Fassung

LFA - LANDESAMT FÜR ARCHÄOLOGIE 06.09.2022

Geodaten zu den archäologischen Denkmälern im Gemeindegebiet

SÄCHSDSCHG - SÄCHSISCHES DENKMALSCHUTZGESETZ

vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), in der derzeit geltenden Fassung

SÄCHSNATSCHG - SÄCHSISCHES NATURSCHUTZGESETZ

vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), in der derzeit geltenden Fassung

SÄCHSUVP - SÄCHSISCHES UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ

vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 525), in der derzeit geltenden Fassung

UVP - UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ

i. d. F. der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), in der derzeit geltenden Fassung